

Zur Neuordnung des Schulturnens

Autor(en): **Roemer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **28/1942 (1942)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-41509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Neuordnung des Schulturnens

Von Dr. A. Roemer, Erziehungsdirektor des Kantons St. Gallen

I. Rückblick

Das Turnen nahm bisher manchenorts die Stellung des Mauerblümchens im Garten der Schulfächer ein. Am besten wollte ihm der papierene Stundenverteiler im Lehrplan. Die öffentliche Meinung, das Wohlwollen der Behörden und die Neigung der Lehrer waren dem Schulturnen noch vielenorts wenig gewogen. Entschuldigungen für Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Turnstunden wurden oft so leicht hingenommen, wie das Fehlen von genügenden Turnplätzen und Turngeräten. Von Gemeinde zu Gemeinde waren oft große Unterschiede im Schulturnen festzustellen. Schulen mit turnfreudigen Lehrern fanden stets Zeit und Gelegenheit zum Turnen; dem Turnen gewogene Schulbehörden brachten selbst körperlich zur Bequemlichkeit neigende Schulmeister auf den Spielplatz und an die Turngeräte heran. Sonderbarerweise waren aber die Fälle selten, wo Eltern beim Versagen der Schulräte und der Lehrerschaft einen vollwertigen Turnunterricht verlangten. Die kantonale Inspektion dieses so gefährdeten Schulfaches war nicht in allen Kantonen eine genügende; in großen Kantonen mit territorial und wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen war sie auch nicht leicht zu handhaben.

Aus diesen Ausführungen könnte man den Eindruck gewinnen, das Turnen sei ein Schulfach neueren Datums, wie zum Beispiel der Verkehrsunterricht. Daß dies nicht zutrifft und daß die Pflicht zum Schulturnen auch nicht von der Bejahung durch die Gemeindehoheit abhängig ist, mögen folgende Ausführungen dartun:

Die Bundesverfassung von 1874 entrückte das Heerwesen dem System der kantonalen Kontingente, dessen Ungenügen bei der Grenzbesetzung 1870/71 in Erscheinung getreten war. Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der ganzen Armee mußten zu einer zentralen Aufgabe des Bundes werden. Die Militärorganisation von 1874, die diesen Verfassungsgrundsatz zu verwirklichen hatte, war in bedeutendem Maße die Arbeit von Bundesrat Welti. Als früherer aargauischer Erziehungsdirektor konnte er nicht übersehen, daß es nicht angehe, mit der Erziehung zum Wehrmann erst in der Rekrutenschule zu beginnen. In seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf für die Militärorganisation schrieb er: «Das heutige System der militärischen Ausbildung war für die Zeiten ganz angemessen, in denen die Jugend überhaupt nichts lernte; nachdem man aber hievon abgegangen, ist es ein unverzeihlicher Mißgriff, die Erziehung zum Bürger mit den

frühesten Kinderjahren zu beginnen und den Anfang der Erziehung zum Wehrmann auf das 20ste Jahr zu verlegen. . . .» Die Meinung des Bundesrates von 1874 ging aber nicht etwa dahin, die Erziehung der Jugend im Hinblick auf den Wehrdienst durch einen militärischen Unterricht zu betreiben. Er strebte vielmehr eine allgemeine körperliche, gymnastische Ausbildung der Jugend an; damit sollte auch der übrige Unterricht gewinnen.

Während die Bundesverfassung von 1874 die kantonale Schulhoheit in den Belangen der geistigen Bildung im Rahmen der Grundsätze des Artikels 27 wahrte, brachte Artikel 81 der Militärorganisation von 1874 aus dem Titel der verfassungsmäßigen Militärhoheit des Bundes eidgenössische Vorschriften über die körperliche Erziehung der männlichen Jugend in der Schule und im nachschulpflichtigen Alter. Dieser Artikel lautete:

«Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.

Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer erteilt, welche die dazu nöthige Bildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten und durch den Bund in den Rekrutenschulen erhalten.

Die Kantone sorgen ferner dafür, daß der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritte aus der Schule bis zum 20. Altersjahr erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schießübungen angeordnet werden.

Der Bund wird die zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone erlassen.»

Zwei bundesrätliche Verordnungen über die Einführung des Turnunterrichtes vom 13. September 1878 und 16. April 1883 (Eidg. Ges. Sammlung N.F. Bd. 3, S. 550 und Bd. 7, S. 95), sowie eine Verordnung vom 13. September 1878 über die Heranbildung von Lehrern zur Erteilung des Turnunterrichtes, stellten im wesentlichen folgende Forderungen: Der Turnunterricht ist für die Knaben vom 10. Altersjahr an obligatorisch; er umfaßt sechs Jahre in zwei Stufen (10. bis 12. und 13. bis 15. Jahr). Es sind ihm in Ganzjahresunterricht mindestens 60 Stunden zugeteilt, und er ist in jeder Beziehung den übrigen obligatorischen Fächern gleichgestellt. Daran schließt sich die Forderung von Turnplätzen (8 m² pro Schüler einer Turnklasse) und, wo neue Schulhäuser gebaut werden, von Turnhallen (3 m² pro Schüler); bestimmte Geräte werden vorgeschrieben. Für die Kosten haben Kantone oder Gemeinden, oder beide zusammen aufzukommen. Die Turnlehrer werden in den Seminarien ausgebildet. An diesen Anstalten ist der Turnunterricht obligatorisch und in den Lehrpatenten und Wahlfähigkeitszeugnissen allen übrigen obligatorischen Fächern gleichzustellen. Der Bundesrat wird sich in die Durchführung dieser Vorschriften «geeignete Einsicht verschaffen».

Die turnerische Erziehung der Schuljugend war somit wesentlich den Kantonen anheimgestellt, in deren Hand sich das ganze Schulwesen befand. Für die damalige Zeit waren diese Anforderungen sehr bedeutend, wenn

man bedenkt, daß die Städte bis dahin nur einen recht bescheidenen Turnunterricht in der Primarschule erteilten und daß dieser auf dem Lande sozusagen noch unbekannt war. Die Kantone waren für die neue Aufgabe nur schlecht gerüstet und alle aus der neuen Aufgabe erwachsenden finanziellen Lasten waren ihnen überbunden. Am schwierigsten gestaltete sich die Beschaffung der Turnlehrer. Die Versuche, die Lehrer von Bundes wegen auszubilden, zuerst in besonderen Lehrerrekutenschulen (von 1885 bis 1891), später in militärischen Lehrerturnkursen, mißlangen. Durch einen Bundesratsbeschluß vom 7. Juli 1883 über die Heranbildung der Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichtes wurde die Inspektion der kantonalen Lehrerbildungsanstalten verfügt. Beauftragt wurde damit die Eidgenössische Turnkommission. Die Einsichtnahme erstreckte sich dabei auf die Turnräumlichkeiten, die Geräte, den Betrieb und Erfolg des Turnunterrichtes. Dazu wurden die Turnübungen der Lehramtskandidaten inspiziert, sowie die von diesen Kandidaten erteilten Probe-Turnstunden. Solche eidgenössische Inspektionen wurden in Intervallen von mehreren Jahren wiederholt.

Eine wesentliche Förderung des kantonalen Primarschulunterrichtes brachte das Jahr 1902 mit der Aufnahme des Art. 27^{bis} in die Bundesverfassung. Mit diesem Verfassungsartikel übernahm der Bund die Pflicht, den Kantonen Beiträge an ihr Primarschulwesen zu leisten. Das Ausführungsgesetz vom 25. Juni 1903 nahm in die Zweckbestimmung dieser Bundesgelder auch die Errichtung von Turnhallen, die Anlage von Turnplätzen und die Anschaffung von Turngeräten auf, sowie die Ausbildung von Lehrkräften.

Trotz der klaren eidgenössischen Vorschriften und trotz dieser finanziellen Beihilfe des Bundes konnte im Jahre des Erlasses der Militärorganisation vom 3. November 1907 von einer allentorts verwirklichten Erfüllung des Art. 81 der Militärorganisation 1874 auch nicht annähernd die Rede sein. Der Gesetzgeber von 1907 mußte sich angesichts dieser Tatsache davor hüten, das neue Ziel des Schulunterrichtes wesentlich über jenes von 1874 hinaus zu stellen. Unter dem Titel Vorunterricht befaßte sich die Militärorganisation von 1907 in Art. 102 auch mit dem Turnunterricht der männlichen Schuljugend. Die wesentliche Neuerung erschöpfte sich im folgenden: Das Schulturnen hat nicht mehr erst vom 10. Altersjahr an, sondern gleich mit Beginn der Schulpflicht einzusetzen. Damit sollte, wie in den Gesetzesberatungen begründet wurde, den schädigenden Einflüssen des Schulbetriebes auf die körperliche Entwicklung von Anfang an begegnet werden. An der Ausbildung der Turnlehrer sind neben den kantonalen Lehrerseminarien auch der Bund, respektive der schweizerische Turnlehrerverein und die eidgenössische Turnlehrerkommission beteiligt. Diese Institutionen arbeiteten auf Anordnung des schweizerischen Militärdepartementes und erhielten die wesentlichen Kurskosten vom Bunde beigesteuert. In der Verordnung des Bundesrates über den Vorunterricht vom Jahre 1928 erwähnt der Abschnitt über den Turnunterricht in der Schule als Neuerung

die Spielnachmittage im Sommer und die Wintersportnachmittage. Für die Lehrerausbildung an den kantonalen Seminarien werden nun drei Turnstunden pro Woche verlangt. Das Turnen wird als obligatorisches Fach bei den Lehramtsprüfungen erklärt; neben dem Recht auf Einsichtnahme in den Turnunterricht behält sich der Bundesrat auch vor, bei den Turnprüfungen der Lehramtskandidaten sich vertreten zu lassen.

Waren die Bundesvorschriften der Militärorganisation von 1907 und ihrer Verordnungserlasse bezüglich des Schulturnens allorts erfüllt, als am 1. Dezember 1941 die neue bundesrätliche Verordnung über den Vorunterricht erschien? Man wird dies nicht behaupten können. Zu dieser Erfüllung fehlten manchenorts bei Lehrern die Einsicht in die Notwendigkeit des Faches, sowie die Turnlust und das turnerische Können. Bei Schulbehörden und im Elternhaus — besonders in ländlichen Gegenden — bestand weitverbreitet die irriige Auffassung, die Arbeit der Buben in Haus und Stall ersetze das Turnen vollwertig. Bund und Kantone ließen es etwas an Kontrolle und Nachdruck fehlen, der Bund vielleicht aus Respekt vor der kantonalen Schulhoheit, die Kantone aus Nachgiebigkeit gegenüber den Widerständen in den Gemeinden.

II. Die Verordnung über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941

Was bringt sie dem Schulturnen Neues?

a. Zur Ausbildung der Lehrer

In richtiger Einschätzung der Sachlage befaßt sich die neue Verordnung über den Vorunterricht auch mit dem Turnunterricht in der Schule, dem sie den ersten Titel widmet. Nicht weniger als acht Artikel (Art. 13 bis 20) betreffen die turnerische Ausbildung der Lehrkräfte. Die bereits durch die Verordnung von 1928 für Lehrerbildungsanstalten verlangten drei Wochenturnstunden werden für *alle* Seminarklassen obligatorisch erklärt. Dazu wird verlangt, daß «ausreichende Übungsgelegenheit insbesondere für Spiel, Schwimmen und Skilauf geschaffen werde». Eine weitere Forderung geht auf die Erteilung einer besonderen Wochenstunde Turnmethodik in allen Seminarklassen. Diese letzte, offensichtlich überbordende Bestimmung der Verordnung ist nachträglich durch die Richtlinien des eidgenössischen Militärdepartementes vom 15. April 1942 («Organisation und Durchführung des Turnunterrichtes in der Schule») etwas herabgeschraubt worden, indem diese in Ziff. II, 1, Abs. 2, bescheidener fordern:

«Für den methodischen Unterricht und die Lehrübungen ist in den *obern* Klassen durch eine vierte Stunde die notwendige Ausbildungsgelegenheit zu schaffen.»

Bei der intensiven pädagogischen und methodischen Ausbildung der Seminaristen geht auch diese reduzierte Forderung noch über das notwendige Maß hinaus.

Die Bestätigung der bisherigen Bestimmung, daß das Turnen bei den Lehramtsprüfungen ein obligatorisches Fach bilde, war gegeben.

Die kantonale Schulhoheit übergehen indessen unnötigerweise die Bestimmungen von Ziff. II, 1, Abs. 3, und II, 3 der vorstehend erwähnten Richtlinien des eidgenössischen Militärdepartements, die in das Patentprüfungsrecht der Kantone eingreifen, indem sie den Prüfungsgang im Einzelnen vorschreiben und für diese Patentprüfungen eine eidgenössische Inspektion vorsehen.

Diese Feststellung veranlaßt uns zu nachstehender rechtlichen Betrachtung:

Die Verordnung über den Vorunterricht, vom 1. Dezember 1941, stützt sich gemäß Ingreß auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, sowie auf Art. 102, 103, 104 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907. Unseres Erachtens deckt das in Art. 102 der Militärorganisation liegende Gesetzesrecht die Verordnungsbestimmungen über den Turnunterricht in der Schule (inbegriffen Lehrerausbildung) vollständig, ohne daß das Vollmachtenrecht zu Hilfe genommen werden muß. Dieser Artikel 102 lautet:

«Die Kantone sorgen dafür, das die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht erhält.

Dieser Unterricht wird durch Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Ausbildung in den Lehrerbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben.

Dem Bunde steht die oberste Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen zu.»

Das im Ingresse zur Verordnung angerufene Vollmachtenrecht ist wohl nur zur Stützung der Verordnungsartikel über den obligatorischen Nachhilfeunterricht (Art. 47—49) herangezogen worden. Bei dieser Sachlage steht es um die Rechtskraft der Richtlinien des eidgenössischen Militärdepartementes, soweit sie die kantonalen Lehrerpate n tprüfungen betreffen, nicht zum Besten. Es ist auch mehr als fraglich, ob Art. 76 der Verordnung zur Begründung des Erlasses solcher Richtlinien zu Recht angerufen wird; um «notwendige Vorschriften und Weisungen», die zum Vollzuge der Verordnung notwendig wären, handelt es sich dabei nicht. Vielleicht wollen die «Richtlinien» nicht so verpflichten, wie aus ihrem imperativen Wortlaute angenommen werden könnte. Die Praxis wird Klarheit schaffen. Die Hauptsache dürfte sein, daß das Fach Turnen Patentfach ist und während der Seminarjahre fachgemäß betrieben wird. Ob dann bei der Patentierung die Note auf Grund einer besonderen Prüfung oder auf Grund der Jahresleistungen festgestellt wird, dürfte dem Bunde gleich sein und die Qualität der zukünftigen Turnlehrer in keiner Weise beeinflussen.

b. Zum Turnunterricht in der Volksschule

Da das Turnen ein Kunst- und Übungsfach ist, kommt der ihm eingeräumten Stundenzahl eine wesentliche Bedeutung zu. Die Erhöhung der Zahl der wöchentlichen Turnstunden von zwei auf drei bedeutet denn auch eine der wichtigsten Neuerungen, welche die Verordnung bringt. Der bezügliche Artikel 5 spricht zudem von Spiel- und Sportnachmittagen, Geländeübungen und Wanderungen, die «überdies» durchgeführt werden sollen. In einem letzten Absatz räumt der genannte Artikel den Kantonen das Recht ein, für besondere Verhältnisse in ländlichen und Gebirgsgegenden den Turnunterricht auf zwei Stunden zu beschränken. An der richtigen Handhabung dieser Kompetenz wird es liegen, ob die Ausnahme zur Regel wird, oder ob die Absicht der Verordnung in Erfüllung geht. Leider sind die außerordentliche Zeitlage und die durch sie gebotene Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Mehranbaues wenig geeignet, in der Zubilligung der Ausnahme zurückhaltend zu sein.

Die Richtlinien des eidgenössischen Militärdepartementes geben über die Organisation des verstärkten Turnunterrichtes sehr gute Anleitungen.

Art. 3, Abs. 2, der Verordnung erklärt die vom eidgenössischen Militärdepartement erlassene «Eidgenössische Turnschule» als verbindliches Lehrmittel für den Turnunterricht, nach der sich auch die Anschaffung von Geräten zu richten habe. Daß sich die Neuordnung des Schulturnens nicht auf eine zeitliche Intensivierung beschränken soll, zeigt die Ankündigung des Erscheinens einer neuen «Turnschule» an. «Auch das noch!» mag da und dort gesagt oder gedacht werden. «Und in notwendiger Folge davon wieder Umstellung der ganzen Lehrerschaft auf einen neuen Turnbetrieb?» Es ist ja richtig, die «Turnschule» von 1927 ist nicht alt geworden. Da sie aber naturgemäß nicht nur Lehrmittel ist, sondern ungewöhnlich stark zielsetzend und methodisch beeinflussend zu wirken hat, kommt ihr revidiertes Neuerscheinen im Zeitpunkte der Neuordnung des Schulturnens nicht unerwartet. Über die vermutlich in den nächsten Wochen zur Abgabe gelangende neue Turnschule führte Turninspektor A. Frei, Präsident der mit der Revision beauftragten Kommission, unter anderem folgendes aus: «In vermehrtem Maße hat die biologische und die geistig-seelische Entwicklung des Kindes Berücksichtigung erfahren, der Übungsstoff ist weitergehend dem Lebens- und Interessenkreis der Schüler entnommen, der lebendige Reiz, der von der Hauptübung ausgeht, soll nicht durch eine weitläufige, verkünstelte oder abwegige methodische Einführung geschmälert, der Betrieb des Hauptspiels nicht durch zu viele vorbereitende Formen zu kurz kommen. Leistung und Wettkampfform finden stärkere Beachtung, keine Turnstunde darf irgend eines Wettkampfes entbehren. . . » Einem starken Bedürfnis will die neue «Turnschule» durch Berücksichtigung der vierten Stufe (höhere Mittelschule) entsprechen.

c. Zum Turnunterricht in den Mittel-, Berufs- und Fortbildungs-Schulen

Es ist wohl auffallend, daß die neue Verordnung den in mancher Beziehung so verschiedenartigen Komplex der Mittel-, Berufs- und Fortbildungs-Schulen in einem kurzen Absatz eines Artikels (Art. 12) «ordnet». Die Verordnung begnügt sich, den Kantonen den obligatorischen Turnunterricht an diesen Schulen zu empfehlen; hinzugefügt wird die selbstverständliche Feststellung, daß der Bund solche initiative Kantone durch Beiträge unterstützen «kann». So muß es denn bei der Hoffnung bleiben, die Kantone zeigen dieser Schulstufe gegenüber die Einsicht und Initiative, die man ihnen bezüglich der Volksschule nicht zutraute.

In den Mittel-, Berufs- und Fortbildungs-Schulen haben wir die Elite der kommenden Generation vor uns. Es läge wohl nahe, diesen Schülern eine ganz besondere Förderung ihrer körperlichen Ertüchtigung zu sichern. Ihre gesundheitliche Inanspruchnahme durch Schule, Bureau oder Werkstätte ist eine besonders starke; in der Armee warten ihnen führende Chargen. Wir bedauern, hier dieselbe Feststellung machen zu müssen wie bei der staatsbürgerlichen Ausbildung (Wegleitung und Normallehrpläne für die gewerbliche Berufsschule vom 18. August 1941): Der Bund übersieht nicht selten die besondere Aufgabe des Staates gegenüber der Elite unserer Jugend.

So müssen wir uns mit der Hoffnung begnügen, daß sich die Jünglinge der Mittel-, Berufs- und Fortbildungs-Schulen in den allgemeinen Vorunterrichtskursen üben werden, soweit diese Schulen selbst nicht einen genügenden Turnunterricht erteilen lassen. Bei der unseres Erachtens aber zu kurz gehaltenen Dauer des turnerischen Nachhilfekurses für solche, die bei der turnerischen Rekrutenprüfung militärtauglich, aber turnerisch ungenügend vorbereitet befunden werden, sind Befürchtungen am Platze. Diese kurze Dauer des Nachhilfekurses (80 Stunden) übt kaum eine genügend abschreckende Wirkung aus und gestattet nicht, die bis zur Rekrutenprüfung vernachlässigte Ausbildung des Körpers aufzuholen. Nachdem der Bundesrat beim Erlaß der Verordnung Vollmachtenrecht in Anwendung gebracht hat, ist nicht wohl einzusehen, weshalb er nicht wenigstens für die Mittelschulen die turnerischen Verpflichtungen der Volksschule obligatorisch erklärt hat. So bleibt es bei der Hoffnung, daß die Träger der Mittelschulen, die Kantone und die Privaten, die Notwendigkeit einer verstärkten körperlichen Erziehung erkennen und die bezüglichen Anordnungen treffen werden. Mögen auch Einsicht und Ehrgeiz dieser Schüler und die Rücksichten ihrer Lehrer ihren Anteil dazu beitragen, daß unsere Mittelschüler zu einer harmonischen Ausbildung von Geist und Körper kommen. Eine solche Harmonie ist heute manchenorts noch nicht vorhanden und da und dort fehlt noch die Einsicht für ihre Notwendigkeit.

Die Berufs- und Fortbildungs-Schulen stehen zugegebenermaßen vor einer schwierigen Aufgabe, wenn sie den Turnunterricht in ihr bereits

stark beladenes Pensum aufnehmen sollen; ohne Schulstundenvermehrung könnte es dabei nicht abgehen, und eine solche würde wohl Widerstände des Meistergeschäftes auslösen. Durchaus möglich erscheinen uns indessen von den Berufs- und Fortbildungs-Schulen organisierte, in die geschäftlich flauere Zeit gelegte Vorunterrichtskurse. Das Sprichwort vom Willen und vom Wege hat auch hier seine Wahrheit.

d. Zur Inspektion des Schulturnens durch den Bund

Der Referent an der eidgenössischen Schulturnkonferenz vom 7. April 1942, Prof. P. Jeker, Aktuar der eidgenössischen Turn- und Sportkommission, ließ sich über die beabsichtigte Handhabung von Art. 11 der Verordnung laut Protokoll folgendermaßen vernehmen: «Die Militärorganisation von 1907 sieht diese Inspektionen vor. Die Verordnung über den Vorunterricht führt jene Bestimmungen weiter aus. Die Richtlinien für die Organisation und Durchführung des Turnunterrichtes an den Schulen legen die Grundzüge der Inspektion fest. Die Kantone stehen heute meist vor einem Umbau des Schulturnunterrichtes. Da ist vielfach eine fachmännische Beratung gegeben. Diese Beratung soll sich auf alle Fragen erstrecken, die eine Verbesserung ermöglichen können. Als Inspektoren kommen die Mitglieder der eidgenössischen Schulturnkommission in Betracht. Sie stehen als Berufsleute mitten in der Schulturnarbeit drin, kennen die Verhältnisse in den Kantonen, den Volkscharakter und vermögen die Auswirkung der Neuordnung zu beurteilen. Es sind vorab die Kantone ohne jede Turninspektion oder doch mit ungenügender Organisation des Turnunterrichtes zu inspizieren. Diese Inspektion erstreckt sich vorerst auf die Fühlungnahme mit der kantonalen Erziehungsbehörde. Daran schließt sich eine Orientierung über die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen an. Es erfolgt die Aussprache mit den zuständigen Schulorganen. Hierauf setzen in Verbindung mit Vertretern des Kantons Stichproben über den Stand des Schulturnens in einzelnen Klassen, wobei verschiedenartige Verhältnisse berücksichtigt werden sollen, ein. Gleichzeitig erfolgt die Beurteilung der Plätze und Anlagen. Ein Bericht an die kantonale Erziehungsbehörde gibt den ersten Eindruck bekannt. Es wird eine Aussprache mit Anbringung von eventuellen Verbesserungsvorschlägen von seiten des Inspektors und der Organe des Kantons erfolgen. Die Resultate werden zur Ausführung gebracht. Hierbei hilft der Inspektor beratend mit. Die Programme für die Fortbildungskurse der Lehrerschaft werden festgelegt. Die Kursleiter sind an schweizerischen Kursen ausgebildet worden oder werden aus andern Kantonen zugezogen. Die Kurse werden vom Inspektor inspiziert. Die Lehrerturnvereine werden veranlaßt, ihre Arbeit in den Dienst der Einführung der neuen Turnschule zu stellen. Nach einiger Zeit der Arbeit in den Schulen werden weitere Stichproben vorgenommen. Eine solche Zusammenarbeit während eines Zeitraumes von drei Jahren wird bestimmt Erfolge

bringen. Sie wird die Mängel beheben und zuerst mit den vorhandenen und nach und nach mit bessern Mitteln Gutes zu erreichen suchen. Auf diese Weise kann am Ende einer dreijährigen Periode ein richtiges Urteil über den Stand der körperlichen Erziehung in einem Kanton abgegeben werden. Der Kanton wird von dieser guten Zusammenarbeit Vorteile ziehen. Sein Schulturnen hat gewonnen. Ohne gewisse Schwierigkeiten wird es nicht ganz abgehen. Die Inspektoren werden sich gegenseitig auch wieder beraten und gemeinsam gangbare Wege finden. Das Ziel ist die Schaffung eines geeigneten Turnunterrichtes an jeder Schule im Schweizerland. Wenn auch die Mittel vielfach verschieden sein werden, so kann doch überall Gutes für die Hebung der Volkskraft und Volksgesundheit, für den Einsatzwillen unserer Jugend geleistet werden. Die Inspektionen berühren die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistete kantonale Selbständigkeit im Schulwesen in keiner Weise.»

Es handelt sich also bei dieser eidgenössischen Inspektion nicht um neues Recht, man will bestehendes Recht nun aber anwenden. Wenn es gemäß vorstehender Skizzierung zur Anwendung kommt, dann wird diese eidgenössische Inspektion die ihr gestellte Aufgabe erfüllen und Empfindlichkeiten der kantonalen Schulhoheit, mit der die militärische Bundeshoheit hier zusammenzuwirken hat, kaum auslösen. Hoheitsrechte in wichtigen Belangen dürfen nicht dahin interpretiert werden, daß der Inhaber des Hoheitsrechtes sein Feld brach oder untauglich bestellt liegen lassen darf.

e. Zur Kontrolle des Unterrichtserfolges

Art. 9 der Verordnung ist wohl der beste Turninspektor und mit Art. 5 (dritte Turnstunde) zusammen die wichtigste Bestimmung für die Förderung des Schulturnens:

Art. 9.

Jeder Schweizerschüler hat am Ende der Schulpflicht eine Prüfung über seine körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen.

Das eidgenössische Militärdepartement stellt Mindestanforderungen auf und überläßt es den kantonalen Schulbehörden, ihren Schulverhältnissen entsprechend Mehranforderungen zu verlangen.

Die Prüfungen sind durch die kantonalen Schulbehörden durchzuführen. Diese erstatten alljährlich auf dem dafür vorgesehenen Formular dem eidgenössischen Militärdepartement Bericht.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in das eidgenössische Leistungsheft einzutragen, das vom eidgenössischen Militärdepartement den Kantonen für jeden Schweizerschüler am Ende der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich abgegeben wird (Art. 22).

Die mit dieser Leistungsprüfung verbundene schulärztliche Untersuchung mit ihren Körpermessungen und sportärztlichen Weisungen gestaltet die neue Institution noch wertvoller.

Die Leistungsprüfung wird nicht nur den Ehrgeiz und den Leistungsdrang der Schüler fördern, sie wird auch auf den Lehrer und die örtliche Schulbehörde einen anregenden Einfluß ausüben.

In seinen bereits erwähnten Richtlinien vom 15. April 1942 hat das eidgenössische Militärdepartement bereits die Mindestanforderungen der Prüfung bekanntgegeben. Sie scheinen uns angemessen gehalten zu sein. Die beigefügte Anleitung zur praktischen Durchführung der Prüfung wird begrüßt werden.

f. Zur Bundessubvention

Es ist zuzugeben, daß der Bund die Lehrer-Turnkurse und die Prüfungen und Prüfungsleistungen des nachschulpflichtigen Alters mit offener Hand subventioniert, ja beinahe ganz finanziert. Er wird damit die auf Freiwilligkeit basierenden Vorunterrichtskurse wohl schaffen. An die Kosten der Kantone für ihr Schulturnen sieht die Verordnung indessen keine Bundessubvention vor. Wir vermischen eine solche Zusage von Bundeshilfe bei Artikel 6, der die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, «daß in der Nähe eines jeden Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spiel- oder Sportplatz und nach Möglichkeit eine Turnhalle zur Verfügung stehen». Bei dieser Großausgabe der vielen kleinen Gemeinden, von der Erfolg oder Mißerfolg der Aktion in hohem Maße abhängen, wäre eine Beihilfe des Bundes in besonderem Maße angebracht. In der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren, die sich letzten Winter in Bad Ragaz nach einer Orientierung von Bundesrat Dr. Kobelt mit der Verordnung befaßte, ist aus der Mitte der Konferenz auf diese Lücke hingewiesen worden; sie ist aber bis heute noch offen geblieben. Im bereits zitierten Protokoll der eidgenössischen Schulturnkonferenz vom 7. April 1942 stellte der Referent Oberst Jeker fest: «Von besonderer Bedeutung ist die Beschaffung der Plätze und Anlagen. Mehrere Kantone wünschen eine Subvention an die Kosten. Augenblicklich stehen außer der Volksschulsubvention keine Mittel zur Verfügung. Dagegen ist beabsichtigt, später Mittel aus den Arbeitsbeschaffungskrediten wie bis anhin auch für Erstellung der Turnplätze und Anlagen zu verwenden. . . » Eine schwache Hilfe, wenn man bedenkt, daß die Kantone über die Gelder der Schulschubvention bereits verfügt haben, daß ferner diese Volksschulsubvention nicht einmal in der gesetzlich versprochenen Höhe zur Auszahlung gelangt! Die Bundessubvention scheint uns dort am Platze zu sein, wo eine besonders große Auslage von kleineren Gemeinwesen gemacht werden muß, wie dies zum Beispiel bei der Anlage von Turn- und Spielplätzen und bei der Erstellung von Turnhallen der Fall ist.

Wird die neue Verordnung über den Vorunterricht, werden im besondern ihre Bestimmungen über das Schulturnen einen rascheren und durchgreifenderen Vollzug erleben als ihre Vorgängerinnen?

Die Einsicht in die Notwendigkeit eines umfassenden Schulturnunterrichtes ist durch die Zeitverhältnisse stark gefördert worden. Auch der Nichtüberzeugte schämt sich heute, dem Ausbau des Schulturnens offene Opposition zu machen. Die turnerische Ausbildung der Lehrerschaft hat im letzten Jahrzehnt wesentliche Fortschritte gemacht und wird zweifellos unter der Wirksamkeit der Art. 13—19 der Verordnung noch wesentlich verstärkt werden. Die Zeitumstände stellen dem Vollzuge der Verordnung freilich auch Hemmnisse in den Weg: Der fehlende Zement stoppt den Turnhallebau, der Mehranbau macht vielenorts der Einführung der dritten Turnstunde oder der Sportnachmittage Schwierigkeiten. Trotzdem glauben wir dem neuen Anlaufe zu einem vollwertigen Schulturnen eine gute Erfolgsprognose stellen zu dürfen.

III. Das Mädchenturnen

Wer erwartet hatte, im Zeitalter der Frauenhilfsdienste der Armee werde die eidgenössische Neuerung des Turnunterrichtes auch das Mädchenturnen ordnen und fördern, sieht sich enttäuscht. Zehntausende von Frauen und Töchtern leisten heute in der Armee Dienste. Die Armee ist damit bereits in bedeutendem Maße an der körperlichen Leistungsfähigkeit unserer Bürgerinnen direkt interessiert. Es sind wohl keine Ausführungen nötig über das gewaltige Interesse des zivilen Staates und des ganzen Volkes an gesunden Müttern. Der manchenorts noch recht unbefriedigende Stand unseres Mädchenturnens hätte es wohl gerechtfertigt, das Nötige in den Schulbestimmungen der Verordnung vorzukehren. Der Bundesrat verzichtete indessen darauf, hier Vollmachtenrecht anzuwenden.

So bleibt es denn alleinige Aufgabe der Kantone, die körperliche Erziehung der Mädchen zu fördern. Als eine glückliche Fügung erweist sich dabei die Tatsache, daß Knaben und Mädchen in der Großzahl unserer Schulen zusammen erzogen werden. Die Verstärkung des Turnunterrichtes der Knaben dürfte so ohne weiteres auch vielen Mädchen zugute kommen. Eine umfassende Aktion von Schulbehörden und allgemeiner Öffentlichkeit zugunsten des Mädchenturnens müßte sich als eine Wohltat für Volk und Heimat auswirken. Die Erfahrungen sind gesammelt, um den Turnunterricht in einer dem weiblichen Wesen angemessenen Weise erteilen zu können. Wenn Lehrerinnen sowie Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen für die Erteilung des Mädchenturnunterrichtes ausgebildet und mit Turnlehraufträgen betraut werden, wenn ferner die Turnkleidfrage im Handarbeitsunterrichte gelöst wird, dann dürften im Ausbau des Mädchenturnens Fortschritte zu erreichen sein. Ohne kontrolliertes Obligatorium wird es aber nur schrittweise vorwärts gehen. Man hat nun aber dieses Tempo gewählt; sorgen wir dafür, daß es — wenn auch nur schrittweise — doch überall vorwärts geht!